

HVBG-Info 10/1991 vom 11.04.1991, S. 0901 - 0905, DOK 531.12/017-LSG

Beitragsbemessung (§ 770 Satz 2 RVO) für in Haushaltungen Versicherte - Urteil des LSG Niedersachsen vom 18.12.1990 - L 3 U 257/90

Beitragsbemessung (§ 770 Satz 2 RVO) für in Haushaltungen Versicherte;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 18.12.1990 - L 3 U 257/90 -

Das LSG für das Land Niedersachsen hat mit Urteil vom 18.12.1990 - L 3 U 257/90 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Die beitragsrechtliche Gleichbehandlung von Voll- und Teilzeitbeschäftigen steht im Einklang mit der Ermächtigung des § 770 S. 2 RVO. Diese Vorschrift räumt den gemeindlichen Unfallversicherungsträgern für die Gestaltung der Mittelaufbringung einen weiten Spielraum ein mit der Folge, daß es dem freien Ermessen der einzelnen Unfallversicherungsträger überlassen bleibt, welche der im Gesetz aufgezeigten Möglichkeiten für die Mittelaufbringung ausgewählt und satzungsmäßig übernommen wird. Die Beitragsbemessung für in Haushaltungen versicherte Personen allein nach der Zahl der Versicherten ohne weitere Differenzierung zwischen geringfügigen und nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ist insbesondere im Hinblick auf den ansonsten entstehenden Verwaltungsaufwand nicht ermessensfehlerhaft.